

ChatGPT in der Schule – ein rechtliches Minenfeld?

Worauf beim Einsatz zu achten ist

»Der technologische Fortschritt, den wir in den nächsten 100 Jahren machen, wird weit größer sein als alles, was wir seit der Erfindung des Rades und der Kontrolle des Feuers erreicht haben«, prognostiziert Sam Altman, Chef des Tech-Unternehmens OpenAI. Noch vor wenigen Monaten war das Unternehmen OpenAI nur ganz speziellen Kreisen der IT-Branche bekannt. Spätestens aber, seitdem die US-amerikanische Firma ihr auf künstlicher Intelligenz (KI) basierendes Chatmodell ChatGPT im November 2022 veröffentlichte, ist dies anders. Der Beitrag beschäftigt sich mit den rechtlichen Aspekten beim Einsatz dieser bahnbrechenden Technik in der Schule.



Maximilian Pangerl

Ltd. Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Marie Brune

Regierungsdirektorin, Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Antworten generiert das Chatbot aus einer riesigen Datenmenge, die eine Unmenge von Wörtern enthalten, aus welchen das System nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit das jeweils nächste Wort auswählt. Das Ergebnis sind nach ersten Beobachtungen größtenteils recht plausible Texte. Ist damit das Ende der Hausarbeiten gekommen? Werden Schüler nie wieder eigene Texte schreiben, zumindest wenn sie nicht beaufsichtigt werden?

ben die Schulen der Stadt New York im Januar den Zugang zu ChatGPT auf ihren Geräten und Netzwerken gesperrt. In Italien hatte die Datenschutzbehörde die Nutzungsmöglichkeit des Chatbots wegen des Verdachts auf Datenschutzverstöße gestoppt. Neben dem Datenschutzrecht gibt es bei der Anwendung von ChatGPT auch andere rechtliche Probleme, die noch längst nicht gelöst sind. So stellen sich beispielsweise auch Fragen des Urheberrechts: Genießen die von ChatGPT generierten Texte ein Recht auf geistiges Eigentum? Wenn ja, wem steht dieses zu? Laufen Nutzer des Chatbots Gefahr, das geistige Eigentum anderer zu verletzen? Wie

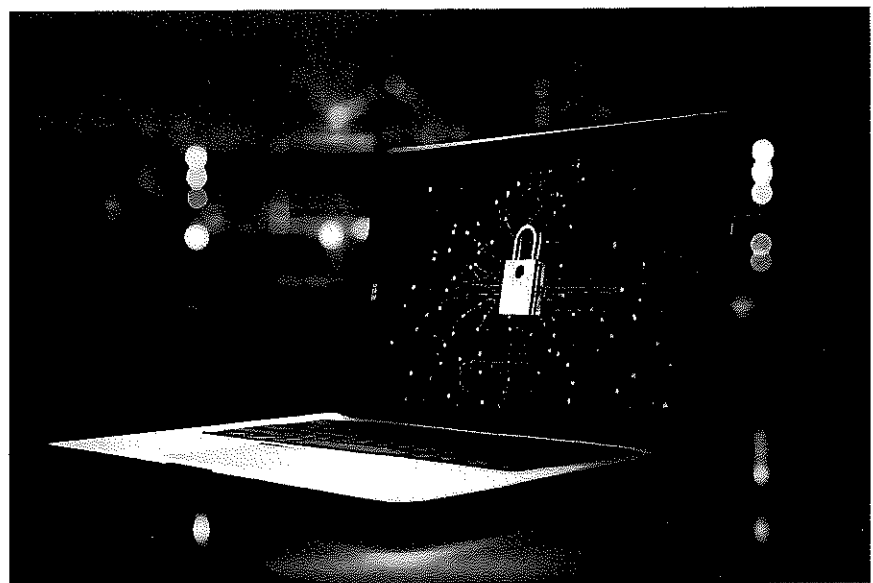
Wie funktioniert ChatGPT?

Ob die Vision einer KI-Revolution, wie von Altman vorhergesagt, eintreffen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls aber werden die rasant fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz auch die Schule und ihren Alltag vehement beeinflussen. Bereits jetzt ist ChatGPT in aller Munde und wird selbstverständlich auch von Schülerinnen und Schülern genutzt. ChatGPT ist die Abkürzung für Generative Pre-trained Transformer.

Doch was kann ChatGPT eigentlich genau? ChatGPT ist ein auf künstlicher Intelligenz basierendes Sprachsystem, welches die Möglichkeit zu dialogischem Austausch bietet. Es kann Fragen beantworten, Texte formulieren, Grafiken erstellen und Fachwissen zusammenfassen. Es reagiert dabei auf bestimmte Anweisungen, sog. »Prompts«, die ihm von seinem Nutzer gestellt werden. Die

Rechtliche Fragestellungen

Zum Teil ist der Hype um ChatGPT mit großen Ängsten verbunden. Einige rufen daher nach einem sofortigen Verbot im Bildungsbereich. So ha-



wird die Verwendung von KI-Texten in schulischen Arbeiten kenntlich gemacht? Wie lauten die Regeln des Zitierens? Ein weiteres Problem besteht darin, dass ChatGPT falsche Informationen oder sogar Diskriminierungen und Hassreden generieren könnte, die dann vom jeweiligen Nutzer übernommen werden. Wer muss hierfür geradestehen? Und natürlich ruft die Anwendung von ChatGPT in der Schule oder im Rahmen der häuslichen Schularbeit auch diverse Fragen des Schulrechts auf: Wie können schulische Leistungen, die mit Hilfe von ChatGPT erstellt wurden, bewertet werden? Wann ist ein Fall des Unterschleifs gegeben? Die Antworten auf diese Fragen sind derzeit größtenteils noch im Fluss. Dennoch möchte sich dieser Artikel diesen Fragen nähern, einerseits um konkrete Antworten zu liefern, aber auch um für den weiteren Prozess aufzuzeigen, wo und aus welchen Gründen aus rechtlicher Sicht sensibel und umsichtig agiert werden muss.

Datenschutz

Einen besonders sensiblen rechtlichen Bereich stellt bei der Verwendung von KI-Textgeneratoren im Unterricht der Datenschutz dar. Umfang sowie Art und Weise der Sammlung von Daten durch OpenAI (aber auch anderer Anbieter) und insbesondere deren Speicherung ist derzeit aber noch sehr undurchsichtig.

Ob und inwieweit die Nutzung von KI-Textgeneratoren im Unterricht zulässig ist, muss stets im konkreten Einzelfall geprüft werden, da die Nutzungsszenarien hier sehr vielfältig sind. Anknüpfungspunkt ist dabei immer die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die DSGVO fordert nach dem Prinzip der Datenminimierung, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung

notwendige Maß beschränkt sein müssen. Außerdem müssen personenbezogene Daten transparent, in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

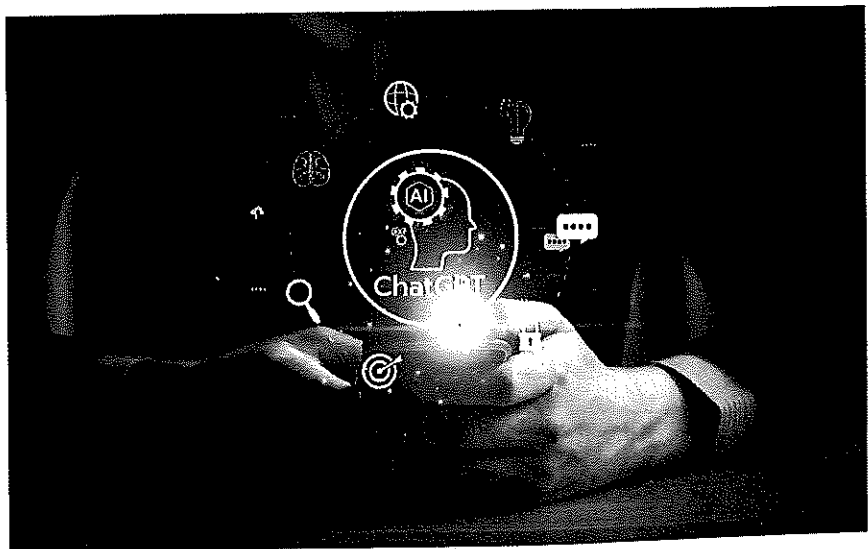
» ChatGPT kann nur verwendet werden, wenn ein Account erstellt wurde.«

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt bei ChatGPT z.B. beim Anmeldeprozess, aber auch bei der Nutzung des Chatbots. Denn auch bei der Formulierung der Prompts können personenbezogene Daten der Nutzer preisgegeben werden.

ChatGPT kann nur verwendet werden, wenn ein Account erstellt wurde. Hierfür ist aktuell eine gültige E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer erforderlich. Die Erstellung eines Accounts ist erst ab 18 Jahren erlaubt, zudem sollen die Nutzerinnen und Nutzer mindestens 13 Jahre alt sein. Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (die überwiegend minderjährig sind) dürfen daher schon vor diesem Hintergrund nicht dazu gezwungen werden, im Rahmen einer schulischen Aufgabe ein eigenes Nutzungskonto anzulegen. Aber auch für volljährige Schüler gilt im Ergebnis nichts anderes, weil die Preisgabe persönlicher Daten nicht erwartet werden kann.

Dies insbesondere, weil nach wie vor Zweifel daran bestehen, ob OpenAI sämtliche Voraussetzungen der DSGVO beachtet.

Da die Anmeldedaten der Lehrkraft aber auch nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen und das Erstellen von mehreren Accounts seitens des Anbieters untersagt ist, kann von Schülerinnen und Schülern generell nicht verlangt werden, ChatGPT bei der Erledigung einer häuslichen Arbeit zu verwenden. Die Nutzung von ChatGPT bleibt daher im Unterricht derzeit noch auf Lehrkräfte beschränkt, die freiwillig einen eigenen Account auf ihren Namen eingerichtet haben. Es ist also der freiwilligen Entscheidung einer jeden Lehrkraft überlassen, ob sie ChatGPT zu Demonstrationszwecken im Unterricht nutzen möchte. Wenn sie sich dafür entscheidet, muss sie daran denken, dass es auch bei einer solchen Nutzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen kann. Die Lehrkraft sollte daher im Unterricht genau darauf achten, mit welchen konkreten Fragestellungen der Chatbot geleitet wird. Fragen, die Rückschlüsse auf die konkrete Klasse oder einzelne in der Klasse ermöglichen, sind dabei zu vermeiden. Aufgrund der eigenen Nutzungsbedingungen von OpenAI ist die Nutzung von ChatGPT außerdem auf über 13-Jährige zu begrenzen. Bei





jüngeren Kindern wäre zu befürchten, dass sie Antworten erhalten, die für ihren Entwicklungsstand negativ sind.

Die Verantwortung für die Einhaltung des schulischen Datenschutzes trägt die Leitung der jeweiligen Schule. Deren direkte Einflussmöglichkeit beschränkt sich auf den konkreten Bereich der eigenen Schule. Es ist jedoch zu erwarten, dass ChatGPT künftig trotz der noch bestehenden rechtlichen Bedenken von Jugendlichen in erheblichem Umfang im häuslichen Umfeld genutzt werden wird. Im Sinne einer guten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist daher zu empfehlen, dass die Schule in Kontakt mit den Eltern tritt, um diese über die rechtlichen Chancen und Risiken von KI im schulischen Kontext zu informieren.

» *Texte, Bilder, Graphiken, die nicht von einem Menschen geschaffen, sondern von einer Maschine oder einer künstlichen Intelligenz erzeugt wurden, unterliegen keinem Urheberrechtsschutz.*«

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt grundsätzlich nur Werke, die auf eine eigene geistige oder schöpferische Leistung

zurückgehen. Texte, Bilder, Graphiken, die nicht von einem Menschen geschaffen, sondern von einer Maschine oder einer künstlichen Intelligenz erzeugt wurden, unterliegen keinem Urheberrechtsschutz. Das gilt für den Nutzer eines Chatbots wie ChatGPT ebenso wie für denjenigen, der die KI zur Verfügung stellt. Zwar könnten die dahinterliegenden Algorithmen möglicherweise einem gewerblichen Schutzrecht unterliegen, aber das bedeutet nicht, dass sich Rechte auf das aus der Anwendung der Algorithmen basierende Ergebnis erstrecken.

Kniffliger ist die Frage zu beantworten, ob nicht ChatGPT bei der Textproduktion Urheberrechte verletzt. Das Programm lernt ja, indem es immense Mengen vorhandenen Materials auswertet, um zu erkennen, welche Worte sinnvollerweise nacheinander anzuordnen sind, um die gestellte Frage zu beantworten. Somit werden auch urheberrechtlich geschützte Inhalte ausgewertet und möglicherweise auch – untechnisch gesprochen – Passagen urheberrechtlich geschützter Werke kopiert. In anderen Ländern sind deshalb schon Klagen gegen Unternehmen anhängig, die mittels KI Bilder generieren. Bilddatenbanken argumentieren, dass durch das lernende System KI in ihre Rechte eingegriffen wird. So spannend

diese Frage sein mag: Für den Anwender, konkret also die Lehrkraft, die KI im Unterricht demonstriert oder die Schüler, die zu Hause damit Texte, Grafiken oder Bilder produzieren, ist sie nicht relevant, weil nach allem was bekannt ist, der Algorithmus nach Wahrscheinlichkeiten sucht und nicht gezielt vorhandene Inhalte vervielfältigt. Damit scheidet aus, dass ein Nutzer mittelbarer Störer ist. Zudem dürfte der beschriebene Lernprozess nach deutschem Urheberrecht durch das erlaubte Text- und Data-Mining gedeckt sein.

Soweit ersichtlich, liegt die einzige eigenständige geistige Leistung eines Menschen in dem ganzen Verfahren bei der Formulierung des Prompts, also letztlich der Frage- oder Aufgabenstellung, auf die die KI eine Antwort geben oder ein Produkt liefern soll. Ob einem Prompt urheberrechtlicher Schutz zuteilwerden kann, wird diskutiert werden müssen, dürfte aber für Anwendungen im schulischen Kontext zunächst unerheblich sein.

Autorenschaft und Zitat

Die Frage, ob eine KI wie ChatGPT Autorenschaft beanspruchen kann, wird breit diskutiert, ist aber im Ergebnis abzulehnen, da auch hier die geistige und schöpferische Gestaltung durch einen Menschen fehlt. Dennoch ist die Verwendung einer KI bei der Textproduktion zu kennzeichnen. Lässt man sich einen Text etwa von ChatGPT schreiben und nutzt diesen dann ohne Hinweis auf dessen Autorenschaft, sind auf ein solches Verhalten die üblichen Regeln für Plagiate anzuwenden.

» *Anders als beim passiven Abschreiben liegt die geistige Leistung bei ChatGPT erzeugten Texten in der Formulierung des Prompts.*«

Natürlich gibt es bis dato noch keine verbindlichen Zitierregeln für KI-ge-

nerierte Texte. Verwendet man den Text als Ganzen ist unserer Meinung nach anzugeben, mit welchem Textgenerator dieser erstellt wurde. Wird der Text in einen ansonsten eigenen Text eingebunden oder in einem erheblichen Umfang bearbeitet, so dass der Textanteil des menschlichen Bearbeiters über reine redaktionelle Eingriffe hinausgeht, sollten die KI-Passagen nach unserer Meinung wie sonstige Zitate in Anführungszeichen gesetzt und durch Klammerzitate oder Fußnoten gekennzeichnet werden.

Schulrechtliche Einordnung

Im Hinblick auf Plagiat oder Unterschleif gilt also bei der Verwendung von ChatGPT nichts anderes als beim copy and paste aus Wikipedia oder dem Abschreiben aus einem Fachbuch: Das nicht selbst verfasste Ergebnis muss entweder als solches, etwa in einer Hausarbeit oder einer Referatsvorbereitung, gekennzeichnet werden oder es muss bei Entdecken mit einer schulischen Sanktion gerechnet werden.


Wobei bei Texten, die etwa von ChatGPT erstellt wurden, nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass sie schulisch »wertlos« sind, weil nicht von einer Person selbst verfasst. Anders als beim passiven Abschreiben liegt die geistige Leistung bei ChatGPT erzeugten Texten in der Formulierung des Prompts. Je präziser, origineller oder individuell auf das gesuchte Ergebnis das Prompt zugeschnitten ist, desto verwertbarer dürfte die KI-generierte Antwort sein. Eine Leistungsbewertung ist also möglich.

Die Lehrkraft ist – wie in anderen Zusammenhängen auch – verantwortlich dafür, was in ihren Unterricht einbezogen wird. Somit muss sie auch von ChatGPT erzeugte Texte auf Faktenrichtigkeit und Angemessenheit prüfen. Ebenso, ob der Text für die Klasse altersgerecht verfasst ist. Falschdarstellungen, diskriminierende Inhalte oder Hatespeech haben in der Schule natürlich auch bei KI-generierten Texten keinen Platz.

Fazit

Vor wenigen Monaten nur Eingeweihten bekannt, heute in aller Munde: ChatGPT. Wie jede Neuerung bietet diese Anwendung Chancen und Risiken, aber es ist sicherlich nicht mehr aus unserer Arbeits- und Lebenswirklichkeit zu verbannen. Auch im Schulbereich ist ein Verbot der Nutzung von ChatGPT aus unserer Sicht keine zielführende Lösung. Lehrkräfte müssen vielmehr entsprechend geschult und für mögliche Risiken sensibilisiert gemacht werden, um dann aus eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden zu können, wie sie Chatbots wie ChatGPT in ihren Unterricht einbauen und die Nutzung zur Grundlage von Leistungsbewertungen machen. Schon heute ist absehbar, dass zumindest im Sekundar-II-Bereich, vor allem auch an beruflichen Schulen, interessante Anwendungsbereiche möglich sein werden. Dieser Beitrag sollte für die rechtlichen Fragestellungen sensibilisieren, aber zugleich deutlich machen, dass diese Fragen im Schulalltag nach jetzigem Stand beherrschbar sind. ■

**ERSTELLEN.
VERBINDEN.
INSPIRIEREN.**



**Zuverlässige Zusammenarbeit,
umfangreiche Anschlussmöglichkeiten
und ein wertorientiertes Design.**

Die interaktiven Bildschirme der Creative Touch 3-Serie kombinieren die neueste Technologie und bieten alles, was ein Klassenzimmer braucht. Sie verfügen über alle Funktionen und die nötige Rechenleistung, um zu gestalten, zu unterrichten und zusammenzuarbeiten.

- Erstellen. Verbinden. Lehren.

optoma.de

